


Satzung
der Ortsgemeinde Grimburg
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom  6. AUG. 2014

Der Ortsgemeinderat Grimburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenansätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

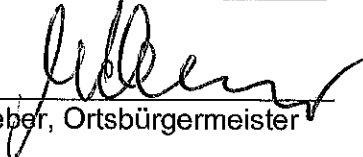
§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die Anlage zur Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.04.2011 und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Grimburg, den 6.8.2014


Weber, Ortsbürgermeister

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Grimburg

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassungen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 200 Euro |
| b) vom vollendeten 7. Lebensjahr ab | 400 Euro |
| 2. Überlassungen einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200 Euro |
| 3. Überlassungen einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege) | 3.000 Euro |
| 4. Überlassungen einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (ohne Namenstafel) | 750 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 700 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.400 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 23,33 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 46,66 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 150 Euro |
| b) ab dem vollendeten 7. Lebensjahr | 300 Euro |
| c) Urnenbestattung je Beisetzung | 150 Euro |

2. Wahlgräber
(§ 14 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstätte	300 Euro
b) Doppelgrabstätte für erste Bestattung	300 Euro
c) für jede weitere Bestattung	300 Euro
d) Urnenbestattung je Beisetzung	150 Euro

IV. Ausgaben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.